

aus dem Verständnis des pactum als Rechtsverhältnis, das auf gegenseitigem Konsens beruhe, die Notwendigkeit des Rechtsschutzes ergebe. – Anne LEFEBVRE-TEILLARD, *Une Somme: Des Sommes* (S. 489–503), beschäftigt sich mit den Hss., die Glossen des englischen Kanonisten Petrus Brito zur *Compilatio I* (1191) überliefern und die ein Beleg für die Lebendigkeit der Kanonistik in Paris Anfang des 13. Jh. seien. – Theo MAYER-MALY, Die Einleitung zur *Concordia discordantium canonum* (S. 561–566), sieht in der Fassung der „Goldenen Regel“ in den *Synonyma* 2, 81 Isidors von Sevilla die Quelle für das erste Kapitel Gratians. – Giovanni MINNUCCI, *Diritto e processo penale nella prima trattatistica del XII secolo: qualche riflessione* (S. 581–608), stellt den in den sechziger Jahren des 12. Jh. entstandenen *Tractatus criminum* in den Mittelpunkt seiner Analyse und weist auf seine Bedeutung für die spätere Prozeßliteratur hin. – Kozo OGAWA, *Ist die Inquisition Strafverfahren? Zum Inquisitionsverfahren in der Blütezeit der Dekretistik* (S. 653–663), betont die Berührungspunkte in beiden Verfahren: „man könnte den Inquisitionsprozeß als Mittel zur Rationalisierung des Akkusationsprozesses ansehen“ (S. 662 f.). – Antonio PADOA-SCHIOPPA, *Profili del processo civile nella Summa artis notariae di Rolandino* (S. 679–695), interpretiert Kapitel 9 des Traktats des Bologneser Juristen Rolandinus Passagerii († 1300). – Kenneth PENNINGTON, *Panormitanus' Additiones to Novit ille* [X 2. 1. 13] in his *Commentary on the Decretales* (S. 697–707), ediert und kommentiert die Ergänzungen des Nikolaus de Tudeschis († 1445) zu seinem Kommentar zum *Liber Extra* aus der Hs. Vat. lat. 2551 fol. 37^r–42^v. – Tilmann SCHMIDT, *Bucheinteilungen im Liber Sextus Papst Bonifaz' VIII.* (S. 905–911), zeigt, daß die Einteilung des *Liber Sextus* in Bücher und Titel nach dem Vorbild des *Liber Extra* Gregors IX. von Bonifatius VIII. nicht beabsichtigt und in den ältesten Hss. auch nicht durchgeführt wurde. Die Neugliederung läßt sich nicht exakt datieren, ist aber schon Anfang des 14. Jh. gelegentlich festzustellen. – Eltjo J. H. SCHRAGE, *Traditionibus et usucapionibus, non nudis pactis dominia rerum transferuntur*. Die Wahl zwischen dem Konsens- und dem Traditionsprinzip in der Geschichte (S. 913–958), skizziert die Erörterungen des zu allen Zeiten und überall vorhandenen Problems, ob für eine Eigentumsübertragung der Kaufvertrag (Konsensprinzip) ausreiche oder ein davon unabhängiger Übertragungsakt (Traditionsprinzip) nötig sei, wobei der Rahmen von den Glossatoren des römischen Rechts im 11./12. Jh. bis zum Inkrafttreten des BGB (1900) gespannt und die herausragende Rolle des römischen Rechts in dieser Diskussion betont wird. – Robert SOMERVILLE, *Urban II's Privilege from April 16, 1097 for Hugh of Cluny and his Brothers* (JL 5682) (S. 967–977), bietet eine Neu-edition des Privilegs unter Verwendung der vier bis heute bekannten Überlieferungen. – Tilman STRUVE, *Cola di Rienzo und die antike lex regia* (S. 1009–1029), kann die Verwendung der römischen *Lex de imperio Vespasiani* durch Cola di Rienzo nachweisen, der mit diesem konkreten Text die Souveränität des römischen Volkes begründete und sich nicht (wie Propagandisten früherer Zeiten) mit allgemeinen Hinweisen auf eine antike *lex regia* begnügte. – Alain WIJFFELS, *Taxation and Litigation. Dutch Cities as Litigants in Late Fifteenth-Century Tax-Cases* (S. 1075–1097), macht an etlichen Fallstudien deutlich, welch große Bedeutung angebliche oder tatsächliche Belange des Gemeinwohls in der politischen und rechtlichen Argumentation der Konfliktparteien hatten.